



083/26

Beschlussvorlage

öffentlich

Schließung der Kindertagesstätte "Bienenneest"

Organisationseinheit:

Allgemeine Verwaltung

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ortsbeirat Schünow (Vorberatung)		Ö
Jugendbeirat Stadt Zossen (Vorberatung)		Ö
Ausschuss für Finanzen, Soziales und Bildung der Stadt Zossen (Vorberatung)	17.09.2026	Ö
Hauptausschuss der Stadt Zossen (Vorberatung)	21.09.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen (Entscheidung)	24.09.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Die Kindertagesstätte „Bienenneest“ in Trägerschaft der Stadt Zossen, Weg nach Mellensee 2, 15806 Zossen, Ortsteil Schünow, wird mit Ablauf des 31.10.2026 geschlossen, sofern die Kindertagesstätte „Waldwichtel“ im Ortsteil Wündsdorf spätestens am 01.11.2026 ihren Betrieb aufnimmt. Bei einer späteren Inbetriebnahme verschiebt sich die Schließung auf den Ablauf des Vortages. Voraussetzung für diese Verschiebung ist, dass ein sicherer und rechtlich zulässiger Weiterbetrieb des „Bienenneests“ gewährleistet ist.

2. Zeichnet sich eine spätere Eröffnung der Kita „Waldwichtel“ ab, wird die Bürgermeisterin beauftragt, rechtzeitig bei der Unfallkasse und dem Landesamt für Arbeitsschutz eine weitere Fristverlängerung zur Mängelbeseitigung zu beantragen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen für einen befristeten Weiterbetrieb abzustimmen. Ein Antrag allein berechtigt nicht zur Fortführung des Betriebs. Die Stadtverordnetenversammlung ist unverzüglich über das Ergebnis und einen gegebenenfalls erforderlichen weiteren Beschluss zu informieren. Notwendige Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Beschäftigten bleiben unberührt.

3. Die Verwaltung stellt eine Betreuung ohne Unterbrechung sicher. Hierzu sollen insbesondere Plätze in anderen Einrichtungen genutzt werden, die durch den Wechsel dort betreuter Kinder in die Kita „Waldwichtel“ frei werden. Ist ein vorübergehender Weiterbetrieb des „Bienenneests“ nicht möglich, organisiert die Verwaltung die Anschlussbetreuung in bereits verfügbaren geeigneten Einrichtungen.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Wünsche der Sorgeberechtigten bei der Platzvergabe im Rahmen der verfügbaren geeigneten Plätze und der organisatorischen Möglichkeiten verbindlich zu berücksichtigen. Sie informiert die Familien frühzeitig über die konkrete Anschlussbetreuung und unterstützt sie

umfassend bei Platzwahl, Vertragswechsel und Eingewöhnung. Die erforderliche Beteiligung des Personalrats ist sicherzustellen.

Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf

[X] besteht nicht [] besteht für:

Begründung

Die Verwaltung empfiehlt die Schließung der Kita „Bienennest“, weil erhebliche Mängel behoben werden müssten, die hierfür erforderliche Sanierung rund 450.000 Euro kosten würde und ausreichend Betreuungsplätze im Stadtgebiet vorhanden sind. Die Betreuung der Kinder kann damit an anderen Standorten fortgesetzt werden. Für den Erhalt des „Bienennests“ besteht unter diesen Bedingungen keine tragfähige wirtschaftliche Perspektive.

1. Darlegung der Gründe für die Schließung

Die Schließung der Kindertagesstätte „Bienennest“ als öffentliche Einrichtung der Stadt Zossen ist aufgrund erheblicher baulicher und sicherheitsrelevanter Mängel, des daraus resultierenden Sanierungsbedarfs sowie sinkender Kinderzahlen erforderlich.

Am 08.04.2026 wurde die Einrichtung durch die Unfallkasse Brandenburg und die Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg (nachfolgend „Unfallkasse“) sowie das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (nachfolgend „Landesamt für Arbeitsschutz“) besichtigt. Dabei wurden zahlreiche Mängel in den Außenbereichen, den Sanitärräumen und den Gruppenräumen festgestellt und dokumentiert. Diese stehen im Widerspruch zu den gesetzlichen Anforderungen. Die entsprechenden Prüfprotokolle liegen der Verwaltung vor und wurden mit dem Kitaausschuss ausführlich erörtert.

Um eine sofortige Schließung abzuwenden, erarbeitete die Verwaltung gemeinsam mit den Eltern Maßnahmen und Vorschläge zur Beseitigung der Mängel. Einige Mängel wurden bereits durch die Verwaltung behoben. Darüber hinaus erklärten sich die Eltern bereit, die weiteren Arbeiten zu unterstützen und sich auch finanziell daran zu beteiligen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen wurden der Unfallkasse und dem Landesamt für Arbeitsschutz schriftlich mit der Bitte um Bestätigung vorgelegt. Zugleich wurden beide Fachbehörden in Absprache mit dem Kitaausschuss darüber informiert, dass die endgültige Schließung der Kindertagesstätte zum 31.07.2027 beabsichtigt war.

Mit Schreiben vom 31.07.2026 stimmte die Unfallkasse einer Fristverlängerung zur Mängelbeseitigung bis zum 31.12.2026 zu. Das Landesamt für Arbeitsschutz teilte hingegen mit Schreiben vom 05.08.2026, welches der Verwaltung am 21.08. per E-Mail zugestellt wurde, mit, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht ausreichen und eine Fristverlängerung zur Beseitigung sämtlicher Mängel lediglich bis zum 31.10.2026 gewährt wird.

Am 31.08.2026 informierte die Bürgermeisterin den Kitaausschuss im Beisein der Kitaleitung, der Amtsleitung und des Personalratsvorsitzenden ausführlich über die erforderliche Schließung zum 31.10.2026. Dabei wurden dem Kitaausschuss die Stellungnahmen des Landesamtes für Arbeitsschutz und der Unfallkasse vorgelegt.

2. Gesicherte Weiterbetreuung und Wünsche der Eltern

Im „Bienennest“ werden derzeit 14 Kinder bei einer Kapazität von 20 Plätzen betreut. Die Auslastung ist in den vergangenen Jahren zurückgegangen. Die Kinder verteilen sich auf die Geburtsjahre 2025 mit zwei Kindern, 2023 mit drei

Kindern, 2022 mit fünf Kindern und 2021 mit vier Kindern.

Bereits heute stehen im Stadtgebiet ausreichend Kitaplätze zur Verfügung. Allerdings kann nicht jeder Familie sofort ein Platz in ihrer Wunscheinrichtung angeboten werden. Durch die Eröffnung der Kita „Waldwichtel“ sollen Kinder aus anderen Einrichtungen dorthin wechseln. Die dadurch freiwerdenden Plätze können anschließend den Kindern aus dem „Bienen nest“ angeboten werden. Ein unmittelbarer Wechsel der „Bienen nest“-Kinder in die „Waldwichtel“ ist dabei nicht vorgesehen, außer die Sorgeberechtigten entscheiden sich für diese Einrichtung.

Die Schließung des Standortes beendet nicht die Verpflichtung, eine bedarfsgerechte Betreuung sicherzustellen. Für jedes Kind ist eine geeignete Anschlussbetreuung unter Berücksichtigung des Betreuungsumfangs, der Erreichbarkeit und der individuellen Bedürfnisse zu organisieren. Den Sorgeberechtigten wurde in der 37. Kalenderwoche durch ein Wunschzettel-Verfahren Gelegenheit gegeben, ihre Präferenzen mitzuteilen. Diese Wünsche sind Grundlage der weiteren Platzplanung. Ein Anspruch auf einen bestimmten freiwerdenden Platz wird durch den Beschluss nicht begründet.

3. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Für die Beseitigung der relevanten Mängel sind nach der vorliegenden, durch Gutachten unteretzten Kostenermittlung rund 450.000 Euro erforderlich. Diese Summe betrifft allein die Kita „Bienen nest“. Sie wäre aufzubringen, obwohl die dort betreuten Kinder in anderen Einrichtungen versorgt werden können und die endgültige Schließung ursprünglich bereits zum 31.07.2027 mit dem Kitausschuss abgestimmt war.

Auch der laufende Betrieb bindet Personal und Sachmittel. Für das „Bienen nest“ sind derzeit drei Erzieherinnen beziehungsweise Erzieher, eine anteilige Leitung, eine Reinigungskraft und ein anteiliger Hausmeister erforderlich. Die Einrichtung ist täglich von 06:30 bis 16:30 Uhr geöffnet. Die personelle Besetzung muss sichere Aufsicht, Betreuung und Vertretung ermöglichen. Sie lässt sich deshalb bei sinkender Kinderzahl nicht im gleichen Umfang verringern. Hinzu kommen die Kosten des Gebäudes und seines Unterhalts. Die monatlichen Kosten betragen derzeit 20.375,00 EUR.

Das „Bienen nest“ und die Kita „Aponi“ teilen sich derzeit wesentliche Betriebsmittel, darunter Waschmaschine, Trockner, Reinigungsmaterialien und Hausmeistergeräte. Für einen eigenständigen Weiterbetrieb des „Bienen nests“ wäre ein Hauswirtschaftsraum erforderlich. Nach den vorliegenden Angaben kann dieser nicht im bestehenden Gebäude eingerichtet werden und müsste durch einen Anbau geschaffen werden. Die hierfür erforderlichen Kosten sind in den 450.000 Euro noch nicht enthalten.

Der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verlangt, geeignete Möglichkeiten der Aufgabenerfüllung miteinander zu vergleichen (§ 62 Absatz 2 BbgKVerf). Für das „Bienen nest“ sprechen die bereits vorhandenen Betreuungsplätze, der hohe Sanierungsbedarf und die zusätzlichen Anforderungen an einen eigenständigen Betrieb gegen den Erhalt des Standortes. Die knappen Mittel sollen der verlässlichen Betreuung im gesamten Stadtgebiet zugutekommen.

4. Haushaltssicherung und Einschätzung der Kommunalaufsicht

Die Stadt Zossen befindet sich in der Haushaltssicherung. Ein Zeitpunkt für die Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs ist nach den mitgeteilten Angaben derzeit nicht absehbar. § 68 BbgKVerf verpflichtet die Stadt, ihre Haushaltswirtschaft auf die Wiederherstellung ihrer dauernden Leistungsfähigkeit auszurichten und im Haushaltssicherungskonzept den frühestmöglichen Haushaltsausgleich anzustreben. Daraus folgt kein pauschales Verbot von Investitionen. Es ist aber besonders zu prüfen, welche Ausgaben für die

Aufgabenerfüllung tatsächlich erforderlich und finanzierbar sind.

Die Pflicht zur Sicherung der Kinderbetreuung erfordert im vorliegenden Fall nicht den Erhalt gerade dieses Gebäudes, wenn eine geeignete Betreuung an anderen Standorten gewährleistet werden kann. Eine Sanierung des „Bienenests“ würde erhebliche zusätzliche Mittel binden, ohne dass die Plätze dieses Standortes zur Deckung des stadtweiten Bedarfs benötigt werden.

Die Kommunalaufsicht bewertet den Schließungsvorschlag als nachvollziehbar. Sie führt aus, dass die Sanierung von Einrichtungen, für die kein zusätzlicher Bedarf besteht, dem Ziel der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit und dem Gebot wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung zuwiderläuft. Die dort genannten 1,2 Millionen Euro beziehen sich auf die Kitas „Aponi“ und „Bienenest“ zusammen.

Nach der zusätzlich mitgeteilten Einschätzung der Kommunalaufsicht können die Sanierungskosten von 450.000 Euro für das „Bienenest“ angesichts der sehr angespannten Liquidität und der vorhandenen Betreuungsplätze nicht in den Haushaltsplan 2026/2027 aufgenommen werden. Diese Einschätzung ist von einer förmlichen haushaltsrechtlichen Entscheidung zu unterscheiden. Für eine finanzierte Sanierung liegt damit nach dem derzeitigen Sachstand keine tragfähige Grundlage vor.

5. Belastungen und Risiken einer Sanierung

Während der erforderlichen Sanierung wäre ein Kitabetrieb im „Bienenest“ nicht möglich. Die Kinder müssten zunächst in andere Einrichtungen wechseln und sich dort an neue Räume, Bezugspersonen und Gruppen gewöhnen. Nach Abschluss der Arbeiten wäre bei einer Rückkehr eine erneute Umstellung erforderlich. Mit der ursprünglich zum 31.07.2027 vorgesehenen endgültigen Schließung würde ein weiterer Wechsel folgen.

Diese wiederholten Wechsel innerhalb eines kurzen Zeitraums würden die Kinder und ihre Familien zusätzlich belasten. Ein einmaliger, gut vorbereiteter Wechsel in eine dauerhaft geeignete Einrichtung bietet mehr Kontinuität und vermeidet erneute Eingewöhnungen. Der begrenzte Nutzen eines sanierten Standortes bis zur vorgesehenen endgültigen Schließung steht deshalb auch pädagogisch in keinem angemessenen Verhältnis zu den Belastungen.

Darüber hinaus können bei weiteren Untersuchungen bislang nicht erkannte Mängel und zusätzliche Kosten auftreten. Bauverzögerungen könnten die verbleibende Nutzungszeit weiter verkürzen. Diese Unsicherheiten kommen zu den bereits bekannten, noch nicht eingerechneten Kosten eines Hauswirtschaftsraums hinzu und verschärfen das finanzielle Risiko.

6. Folgen einer Fortführung des Betriebs

Ein Beschluss zur Fortführung des „Bienenests“ beseitigt weder die festgestellten Mängel noch die Pflichten der Stadt als Trägerin und Arbeitgeberin. Die Verwaltung müsste weiterhin nachweisen, dass Kinder und Beschäftigte ausreichend geschützt sind. Eine beantragte Fristverlängerung oder die Aussicht auf eine spätere Schließung genügt hierfür nicht.

Werden notwendige Maßnahmen nicht umgesetzt, kann das Landesamt verbindliche Anordnungen erlassen. Unter den Voraussetzungen des § 22 Absatz 3 Arbeitsschutzgesetz kann es auch die betroffene Arbeit untersagen. Eine solche Einschränkung könnte die Betreuung kurzfristig unmöglich machen. Die Stadt müsste dann unter erheblichem Zeitdruck Ersatzbetreuung organisieren. Die planmäßige Schließung ermöglicht demgegenüber einen vorbereiteten Übergang.

Bei schuldhaften Verstößen gegen einschlägige Vorschriften oder vollziehbare Anordnungen können zudem Bußgelder in Betracht kommen. Sie entstehen nicht automatisch mit Ablauf einer Frist; entscheidend sind der konkrete Verstoß und die Verantwortlichkeit der handelnden Person (§ 25 Arbeitsschutzgesetz).

Die Bürgermeisterin trägt als gesetzliche Vertreterin der Stadt Verantwortung für die Organisation des Arbeitsschutzes (§ 13 Arbeitsschutzgesetz). Angesichts der dokumentierten Mängel muss sie auf wirksame Schutzmaßnahmen und einen rechtmäßigen Betrieb hinwirken. Ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung entbindet sie hiervon nicht. Einen Beschluss, den sie für rechtswidrig hält, muss sie nach § 55 BbgKVerf beanstanden.

Eine persönliche Ersatzpflicht gegenüber der Stadt kommt nach § 48 Beamtenstatusgesetz in Betracht, wenn die Bürgermeisterin eigene Dienstpflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt und der Stadt dadurch ein Schaden entsteht. Das Unterlassen erforderlicher Schutzmaßnahmen trotz bekannter erheblicher Gefahren kann jedoch ein persönliches Haftungsrisiko begründen. Für das „Bienennest“ müssen deshalb die behördlichen Anforderungen, die getroffenen Maßnahmen und die Entscheidung über eine etwaige Übergangszeit nachvollziehbar dokumentiert werden.

7. Ergebnis der Abwägung

Die Bindung der Kinder und Familien an das „Bienennest“ und der Wunsch nach Betreuung im Ortsteil sind in die Entscheidung einzubeziehen. Dem stehen die dokumentierten Mängel, der erhebliche Sanierungsaufwand, die fehlende tragfähige Finanzierung und die Möglichkeit einer Betreuung in anderen Einrichtungen gegenüber. Ein unveränderter Weiterbetrieb ist keine verlässliche Lösung. Eine Sanierung würde zusätzliche Wechsel der Kinder verursachen und erhebliche Mittel für einen Standort binden, dessen endgültige Schließung bereits für den 31.07.2027 vorgesehen war.

Für die zeitliche Abwägung ist entscheidend, dass die Unfallkasse die Frist zur Mängelbeseitigung bereits bis zum 31.12.2026 und das Landesamt für Arbeitsschutz bis zum 31.10.2026 verlängert haben. Eine weitere Fristverlängerung ist nach dem aktuellen Sachstand nicht möglich. Die längere Frist der Unfallkasse ändert nichts daran, dass die Anforderungen des Arbeitsschutzes bis zum 31.10.2026 erfüllt werden müssen. Da die hierfür erforderliche Sanierung nicht umgesetzt werden kann, besteht keine tragfähige Grundlage für eine Fortführung des Betriebs über diesen Zeitpunkt hinaus.

Die Verwaltung empfiehlt daher das „Bienennest“ mit Ablauf des 31.10.2026 geordnet zu schließen und die Weiterbetreuung frühzeitig mit den Familien zu organisieren. Eine rechtzeitige Eröffnung der „Waldwichtel“ verbessert die Möglichkeiten, Elternwünsche zu erfüllen.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Gesamtkosten:	
Deckung im Haushalt:	☐ Ja ☐ Nein
Finanzierung aus der Haushaltsstelle:	

Anlage/n

Keine